

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 12/2015

25. Jahrgang

29. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

- 29** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Kommunalwahlen am 13. September 2015
- Teilnahme von wahlberechtigten Unionsbürgern,
die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW von der Meldepflicht befreit sind

29

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Kommunalwahlen am 13. September 2015****Teilnahme von wahlberechtigten Unionsbürgern,
die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW von der Meldepflicht befreit sind**

Gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird darauf hingewiesen, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden und somit an der Kommunalwahl teilnehmen können.

Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens 28. August 2015 beim Wahlamt der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, einzureichen.

Gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW sind von der Meldepflicht befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben.
2. Personen, für die diese Befreiung durch Rechtsvorschriften oder in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Der genannte Antrag muss gem. § 12 Abs. 8 KWahlO folgende Angaben enthalten:

den Familiennamen und Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit. Der Antrag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zudem hat der Unionsbürger an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Mettmann, den 29.05.2015

gez.
Bernd Günther
Bürgermeister